

Amtsblatt der Europäischen Union

C 352



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 2. September 2021

64. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 352/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10340 — Goldman Sachs/Adapteo) ⁽¹⁾	1
2021/C 352/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10296 — EPCG/ECMI/EROSKI S.Coop/Supratuc2020) ⁽¹⁾	2
2021/C 352/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10402 — Blackstone/GTCR/Campaign Parent) ⁽¹⁾	3
2021/C 352/04	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10407 - AIP/Alvance Dunkerque Target Business) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 352/05	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. September 2021: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	5
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 352/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 352/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7
2021/C 352/08	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 352/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10386 — BC Partners/Valtech) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10340 — Goldman Sachs/Adapteo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 352/01)

Am 29. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10340 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10296 — EPCG/ECMI/EROSKI S.Coop/Supratuc2020)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 352/02)

Am 13. August 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10296 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10402 — Blackstone/GTCR/Campaign Parent)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 352/03)

Am 27. August 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10402 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10407 - AIP/Alvance Dunkerque Target Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 352/04)

Am 26. Juli 2021 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 27. August 2021 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 19.8.2021, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. September 2021: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. September 2021

(2021/C 352/05)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1817	CAD	Kanadischer Dollar	1,4879
JPY	Japanischer Yen	130,35	HKD	Hongkong-Dollar	9,1907
DKK	Dänische Krone	7,4361	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6776
GBP	Pfund Sterling	0,85863	SGD	Singapur-Dollar	1,5916
SEK	Schwedische Krone	10,1961	KRW	Südkoreanischer Won	1 369,25
CHF	Schweizer Franken	1,0845	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0532
ISK	Isländische Krone	149,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6421
NOK	Norwegische Krone	10,2633	HRK	Kroatische Kuna	7,4900
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 872,69
CZK	Tschechische Krone	25,406	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9085
HUF	Ungarischer Forint	348,03	PHP	Philippinischer Peso	59,163
PLN	Polnischer Zloty	4,5078	RUB	Russischer Rubel	86,3373
RON	Rumänischer Leu	4,9346	THB	Thailändischer Baht	38,204
TRY	Türkische Lira	9,7985	BRL	Brasilianischer Real	6,0886
AUD	Australischer Dollar	1,6088	MXN	Mexikanischer Peso	23,6484
			INR	Indische Rupie	86,3480

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 352/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. Mai 2021
Nummer der Beihilfe	86853
Nummer der Entscheidung	070/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 – Rückversicherungsregelung für Pauschalreisegarantien
Rechtsgrundlage	Parlamentsbeschluss zur Genehmigung der wichtigsten Bedingungen der Maßnahme
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Pauschalreiseveranstalter sollen Zugang zu (erschwinglichen) Pauschalreisegarantien erhalten.
Form der Beihilfe	Garantien
Mittelausstattung	525 Mio. NOK
Intensität	Die Regelung deckt 50 % der Verluste, die Versicherern aus Garantien für Pauschalreiseveranstalter entstehen können.
Laufzeit	26.5.2021 bis 31.12.2021
Wirtschaftszweige	Pauschalreisebranche (potenzielle indirekte Beihilfen für Banken und Versicherungsgesellschaften, die Pauschalreisegarantien anbieten)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Garantiinstituttet for eksportkreditt - GIEK Postboks 1763 Vika N-0122 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 352/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	21. Mai 2021
Nummer der Beihilfe	86850
Nummer der Entscheidung	057/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 – Änderung und Verlängerung der Beihilferegelung für Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erleiden
Rechtsgrundlage	Gesetz über die befristete Zuschussregelung für Unternehmen mit erheblichen Umsatzeinbußen nach August 2020
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Verlustrückgang zur Begrenzung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schäden
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	Veranschlagt mit 4 Mrd. NOK
Intensität	70-90 %
Laufzeit	Bis zum 31. Oktober 2021
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Unternehmen, die in den Bereichen Gewinnung und Produktion von Erdöl, Erzeugung, Übertragung oder Vertrieb von bzw. Handel mit Strom tätig sind, sowie von Finanzinstituten, Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck in Investitionen besteht
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene Registerzentrum Brønnøysund Postboks 900 N-8910 Brønnøysund Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 352/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. Mai 2021
Nummer der Beihilfe	86855
Nummer der Entscheidung	071/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Regelung für abgesagte und in kleinerem Rahmen durchgeführte kulturelle Veranstaltungen
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für infolge des Ausbruchs von COVID-19 abgesagte, geschlossene oder in kleinerem Rahmen durchgeführte kulturelle Veranstaltungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Abhilfe schaffen gegen die Liquiditätsengpässe bei Veranstaltern und Unterauftragsnehmern kultureller Veranstaltungen infolge des Ausbruchs von COVID-19
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	141 Mio. NOK
Intensität	Beihilfefähige Veranstalter können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 95 % der unvermeidbaren Kosten im Zusammenhang mit abgesagten, geschlossenen oder in kleinerem Rahmen durchgeführten beihilfefähigen Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 erhalten. Beihilfefähige Unterauftragsnehmer können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Einkommenseinbußen und zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit abgesagten, geschlossenen oder in kleinerem Rahmen durchgeführten beihilfefähigen Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 erhalten.
Laufzeit	26. Mai bis 31. Dezember 2021
Wirtschaftszweige	Kultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norsk kulturråd/Arts Council Norway [norwegischer Kulturrat] P.O. Box 4808 Nydalen N-0422 Oslo Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10386 — BC Partners/Valtech)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 352/09)

1. Am 26. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BC Partners LLP („BC Partners“, Vereinigtes Königreich),
- Valtech SE („Valtech“, Luxemburg).

BC Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Valtech. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BC Partners: internationale Investmentgesellschaft, die Beratungsdienstleistungen für Finanzinvestoren erbringt.
- Valtech: auf Unternehmenstransformation spezialisierte globale Digitalagentur, die Strategieberatung, Dienstgestaltung, Technologiesdienstleistungen und Leistungen zur Optimierung digitaler Plattformen für Multikanal-Handel und Vermarktung anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10386 — BC Partners/Valtech

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE